

Bekanntmachung der Satzung des Wasserverbandes Borgfeld

Vom 6. März 1996

**mit Änderung vom 19. Juni 2000 (Brem.ABl. S. 285)
mit Änderung vom 4. Oktober 2001 (Brem.ABl. S. 742)**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Borgfeld die nachstehende neue Satzung beschlossen:

„Satzung des Wasserverbandes Borgfeld

Vom .6. März 1996

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Borgfeld". Der Verband ist die Vereinigung des ehemaligen Stauverbandes der Großen Borgfelder Weide und des ehemaligen Stauverbandes der Borgfelder Wischen. Er hat seinen Sitz in Bremen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).

(2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Bremen vom 22.04.1968.

Erster Abschnitt Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder),
2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Unterhalter der Gewässer und Ufer, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe Unterhaltungspflichten abnimmt oder erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und
3. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften (korporative Mitglieder).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden.

§ 3 Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Grundstücke zu be- und entwässern und vor Sommerhochwasser zu schützen,
3. Deiche zu bauen, zu ändern und zu unterhalten,
4. den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustand zu erhalten,
5. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten.

(2) Für die Grundstücke, die im Verbandsgebiet westlich der Borgfelder Landstraße sowie nördlich des Weges Auf der hohen Heide und des Großen Grabens liegen, beschränkt sich die Aufgabe des Verbandes auf die Unterhaltung der Anlagen für die natürliche Entwässerung.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verband den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung. Er unterstützt im Rahmen seiner Aufgaben die Entwicklung des Naturschutzgebietes Borgfelder Wümmewiesen entsprechend des in § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Borgfelder Wümmewiesen“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 24. März 1987 (Brem.GBl. S. 141-SaBremR 791-a-16) festgelegten Schutzzweckes.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verband auf der Grundlage der Verbandsanlagen zwei Abteilungen:

1. Die Abteilung A (Nord) umfasst als Anlagen die im Anlagenverzeichnis unter dem Buchstaben A und den entsprechenden Nummern aufgeführten Bauwerke und Gräben.
2. Die Abteilung B (Süd) umfasst als Anlagen die im Anlagenverzeichnis unter dem Buchstaben B und den entsprechenden Nummern aufgeführten Bauwerke und Gräben.

Alle weiteren Anlagen sind gemeinsame Anlagen des Verbandes.

Die jeweiligen Abteilungen und das restliche Verbandsgebiet sowie die dazugehörigen Anlagen und die gemeinsamen Anlagen ergeben sich aus der Karte der Verbandsanlagen vom 11. April 2000 nebst Anlagenverzeichnis.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

1. die zu ihm gehörenden Grundstücke durch Deiche vor dem normalen Sommerhochwasser zu schützen und die Deiche zu unterhalten,
2. die im Verbandsgebiet gelegenen Schaugewässer (§ 7 Abs. 2) und das Schöpfwerk zu unterhalten,
3. die zu ihm gehörenden Grundstücke unter Aufrechterhaltung eines den jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Grundwasserstandes zu entwässern und zu bewässern.

(3) Er hat hierzu die nötigen Arbeiten an den Deichen, Dämmen, Sielen, Schleusen, Durchlässen, Bauwerken, Düchern, Pumpwerken, Einlaßbauwerken, Stauanlagen, Ent- und Bewässerungsgräben sowie sonstigen Gewässern vorzunehmen und diese Anlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Das gleiche gilt für Wege, jedoch nur insoweit, als diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen.

(4) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Wasserwirtschaftsamtes in Bremen vom 20. Mai 1968. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht nebst dem dazugehörigen Lageplan Maßstab 1:5000 und dem Verzeichnis der Verbandsanlagen. Dieser Plan und die Pläne weiterer Unternehmen werden beim Verband aufbewahrt.

(5) Der Vorsteher macht Ergänzungen und Änderungen des Planes, des Unternehmens und der Verbandsanlagen nach § 34 bekannt oder teilt sie den betroffenen Mitgliedern mit.

(6) Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltungsaufgaben von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie solche, die gegenüber Dritten bestehen, bleiben durch die in Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben des Verbandes unberührt.

(7) Der Verband kann im Einzelfall durch Beschluß der Verbandsversammlung den vorgenannten Unterhaltungspflichtigen Lasten abnehmen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Weitere Beschränkungen des Grundeigentums

(1) Der Verband kann anordnen, daß die Deichgrundstücke der Mitglieder in bestimmter, dem Plan entsprechender Weise genutzt werden.

(2) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Be- oder Entwässerungsgraben des Verbandes liegenden, als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von dem Weg oder von der oberen Böschungskante des Grabens haben. Läuft die Grenze eines als Weide genutzten Grundstücks über einen auf diesem Grundstück liegenden Deichkörper, so muß der Zaun auf dem Deichkörper mindestens einen Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben, falls auch das angrenzende Grundstück beweidet wird. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(3) Zur Vornahme und Beseitigung von Anpflanzungen sowie zur Errichtung und Veränderung sonstiger Anlagen auf und an den vom Verband unterhaltenen Deichen im Verbandsgebiet ist die Genehmigung des Verbandes erforderlich.

§ 7 Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes und seine Gewässer sind nach Bedarf durch Schaubeauftragte zu prüfen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für eine Amtszeit von fünf Jahren. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(2) Der Vorstand kann allgemeine Anordnungen für die Verbandsschau erlassen (Schauordnung).

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständige Wasserbehörde eine Woche vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 9 Vorstand, Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und zwei Beisitzern, von denen jeweils zwei aus einer Abteilung kommen. Das Amt des Vorstandsvorstehers wird abwechselnd von den Abteilungen wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer). **Vorsteher und Stellvertreter müssen unterschiedlichen Abteilungen angehören.**

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals im Jahre 2000.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger nach § 11 zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.

(3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsteher berufen sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
5. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
6. Die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 14 Geschäfte des Vorstehers

(1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Verbandsversammlung zu beschließen haben. Als Nachweis der Vertretungsbefugnis dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Der Vorsteher muß den Vorstand einberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

§ 16 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. **In den Fällen, in denen nur die Belange einer Abteilung betroffen sind, entscheiden bei Stimmengleichheit die Stimmen der Vorstandsmitglieder der betroffenen Abteilung. Bei allen anderen Angelegenheiten gibt der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Ausschlag.**

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über **die Bildung von Abteilungen**, die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Feststellung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Arbeitsverhältnisse und von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Beschlußfassung über die Abnahme von Unterhaltungslasten (§ 4 Abs. 7),
11. Festsetzung des Beitragssatzes (§ 22).

§ 18 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben der Verbandsversammlung auf Verlangen jederzeit Auskünfte zu allen Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 19 Beschließen in der Verbandsversammlung, Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlüsse über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über eine Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Die Beschlüsse über weitere Gesamtbelange des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder; zu den Gesamtbelangen zählen insbesondere

1. der Haushalt,
2. Definition und Inhalte von Gesamtbelangen (gemeinsamer Aufgabenbereich) und Belangen der Abteilungen,
3. Änderungen der Satzung,
4. Veräußerungen von Liegenschaften.

Bei Entscheidungen, die ausschließlich die jeweiligen Abteilungen betreffen, sind nur die anwesenden Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt

(2) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Dabei hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme; im übrigen entfällt auf je 25 a eine Stimme, 12,5 a und mehr werden als ganze Stimme gerechnet. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn in der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Haben mehr als zwei Bewerber dieselbe höchste Stimmenzahl erreicht, sind diese zugelassen. Haben mehrere Bewerber dieselbe zweithöchste Stimmenzahl erreicht, sind diese neben dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Dritter Abschnitt Haushalt

§ 20 Anwendung der Landeshaushaltsordnung

(1) Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe ihres § 105 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der §§ 5, 9, 10, 13, 14, 22 Abs. 2, 31, 35 Abs. 1 Satz 2, §§ 40 bis 42, 44 Abs. 1 Satz 4, § 73 Satz 2, §§ 81 bis 83 und 85; dabei treten an die Stelle des Senats, der Senatskommission für das Personalwesen, des Senators für Finanzen und des zuständigen Senators der Vorstand sowie an die Stelle der Bürgerschaft und der Finanzdeputation die Verbandsversammlung.

(2) Bei der Anwendung der Landeshaushaltsordnung nach Absatz 1 sind insbesondere die in §§ 21 bis 26 dieser Satzung aufgeführten Grundsätze zu beachten.

§ 21 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand hat den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Verbandsversammlung vor Beginn jedes Haushaltsjahres zur Beschlußfassung vorzulegen. **Der Haushaltsplan unterscheidet zwischen den Abteilungen des Verbandes und dem gemeinsamen Aufgabenbereich des Verbandes. Die Haushaltsmittel für die Abteilungen werden entsprechend der Größe der beitragspflichtigen Flächen auf diese verteilt. Dazu wird das geltende Beitragskataster in Verbindung mit der Grundstückskarte des Verbandes zugrundegelegt. Ausgaben, die eine bestimmte Abteilung betreffen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung dem gemeinsamen Aufgabenbereich zugeordnet werden.**

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan muß alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig sind.

(4) Die Verbandsversammlung hat den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres festzustellen.

(5) Auf Nachtragshaushaltspläne sind die Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden; der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

§ 22 Beitragssatz

Gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans hat die Verbandsversammlung den für die Höhe der Beiträge maßgebenden Beitragssatz sowie die Höhe der Mindestbeiträge festzusetzen.

§ 23 Vorlage des Haushaltsplans

Der festgestellte Haushaltsplan nach § 21 Abs. 4 und der Beitragsbeschuß nach § 22 sind der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 24 Rechnungslegung

Der Vorstand hat unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres, auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher die Haushaltsrechnung aufzustellen.

§ 25 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen nach § 111 der Landeshaushaltsordnung, von der nach Absatz 2 bestimmten Prüfstelle alsbald zu prüfen.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt eine Prüfstelle für den Verband; die Auswahl der Prüfstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung ordnungsmäßig aufgestellt ist,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. bei der Haushaltsführung die geltenden Vorschriften und Grundsätze eingehalten werden.

(4) Die Prüfstelle faßt das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammen und übermittelt ihn dem Verband und der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt innerhalb eines Jahres nach Aufstellung der Haushaltsrechnung über die Entlastung des Vorstandes.

Vierter Abschnitt Verbandsbeiträge

§ 27 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsmaßstab

(1) Die Beitragslast verteilt sich für die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Unternehmen auf alle Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (allgemeine Beiträge).

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für Grundstücke, die von den Verbandsanlagen nicht den vollen Nutzen haben, den Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Grundstücks und seiner Nutzungsart zu ermäßigen.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Beiträge der Mitglieder durch Beitragsbescheid. Für die Berechnung der allgemeinen Beiträge ist der von der Verbandsversammlung festgesetzte Beitragssatz

(§ 22) zugrunde zu legen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

§ 30 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283—202-b-2) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 31 Sachbeiträge

(1) Der Vorsteher kann auf Beschluß des Vorstandes die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsmaßstab (§ 28).

(2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubs aus den Gewässern verpflichtet. Soweit es sich bei dem Aushub um außergewöhnliche Mengen handelt, kann das betroffene Mitglied verlangen, daß der Verband den Aushub beseitigt. Jedes Mitglied ist dem Verband zur Reinigung (Loten, Krautschneiden und Abufern) des Teiles der Verbandsgewässer verpflichtet, der ihm durch einen dem Absatz 1 Satz 2 entsprechenden Vorstandsbeschluß zur Reinigung zugewiesen wird.

(3) Jedes Mitglied ist dem Verband gegenüber zur Unterhaltung des Deiches auf seinem Grundstück verpflichtet. Der Deich ist sofort nach jedem Hochwasser von jedem Antreibsel zu reinigen. Beschädigungen des Deiches sind ebenfalls nach jedem Hochwasser auszubessern, soweit nicht mehr als 1 cbm Boden oder 2 qm Rasensoden dazu benötigt werden. Jedes Mitglied ist mit Einverständnis des Vorstandes berechtigt, weitere erforderliche Unterhaltungsarbeiten gegen Entgelt am Deich vorzunehmen. Der Wert dieser Leistungen ist auf den Beitrag anzurechnen oder sonst zu entschädigen. Die Höhe des anzurechnenden oder zu zahlenden Betrages setzt der Vorstand fest.

(4) Der Vorstand kann Abweichungen und Ergänzungen von dieser Regelung anordnen und zulassen.

(5) Der Verband setzt den Inhalt der Sachbeiträge unter Angabe des Geldwertes derselben und des Leistungstermins oder der Leistungsfrist fest.

Fünfter Abschnitt Anordnungsbefugnis, Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 32 Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der nach dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke (§ 2) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder des Vorstehers zu befolgen.

§ 33 Kassenverwalter, Techniker, Schöpfwerkwärter und Staumeister

(1) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einstellen. Dieser ist nebenamtlich tätig.

(2) Von der Einstellung eines Technikers wird Abstand genommen. Wenn die Hilfe eines Technikers notwendig wird, hat der Vorsteher des Verbandes einen geeigneten Techniker heranzuziehen.

(3) Der Verband kann seine Anlagen durch einen angestellten Staumeister und Schöpfwerkwärter bedienen lassen; diese haben die Anlagen des Verbandes nach den Anweisungen des Vorstandes zu bedienen.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Verbandes werden in den für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadtgemeinde Bremen bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht.

Sechster Abschnitt Aufsicht

§ 35 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz in Bremen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über **2500 Euro** hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Borgfeld vom 6. Oktober 1969 (Brem.GBl. S. 410) außer Kraft.“

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Borgfeld wird gemäß § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Bremen, den 6. März 1996

Der Senator für Frauen, Gesundheit,
Jugend, Soziales und Umweltschutz